

## **Pensionskasse und Todesfall bei nicht verheirateten Paaren, die keine eingetragene Lebensgemeinschaft bilden**

### **Begünstigte Personen in der Pensionskasse**

Eine Vorsorgeeinrichtung (Pensionskasse) kann (muss aber nicht) in ihrem Reglement neben den Anspruchsberechtigten nach den Artikel 19 und 20 (Ehepartner/ Kinder unter 25 Jahren) folgende begünstigte Personen für die Hinterlassenenleistungen vorsehen:

- a. Natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; geschiedener Ehegatte;
- b. Waisenrenten bis 18 Jahre bei Ausbildung oder Invalidität des Kindes bis 25 Jahre. Beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a: die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzung nach Artikel 20 nicht erfüllen, (also älter als 25 sind), die Eltern oder Geschwister;
- c. Beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a und b: die übrigen gesetzlichen Erben (Eltern, Neffen, Cousins), unter Ausschluss des Gemeinwesens, im Umfang:
  1. Der von der versicherten Person einbezahlten Beiträge, oder
  2. Von 50 Prozent des Vorsorgekapitals.

Kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach Absatz 1 Buchstabe a besteht, wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente bezieht.

### **Pensionskasse im Todesfall**

Das BVG räumt den Pensionskassen das Recht ein, im Todesfall den Lebenspartner zu begünstigen. Das Reglement der Pensionskasse ist entscheidend. In den Reglementen sind in der Regel sehr strenge Formalitäten vorgesehen. Besteht keine Regel zum Thema nicht verheiratet Paare, bleibt das Alterskapital in der Pensionskasse und es wird nicht an den Partner ausbezahlt. Gesetzliche Grundlage dafür ist der Art. 20 a BVG.

### **Todeskapital: Ununterbrochene Lebensgemeinschaft**

Eine Lebensgemeinschaft ist: Die Verbindung von zwei Personen gleichen oder verschiedenen Geschlechts sowohl in geistig-seelischer als auch in körperlicher und wirtschaftlicher Hinsicht. Merkmale müssen nicht kumulativ gegeben sein. Es ist weder eine ständige ungeteilte Wohngemeinschaft notwendig, noch dass eine Partei von der anderen maßgeblich unterstützt worden war. Es sind sämtliche Umstände zu würdigen – von der Bereitschaft beider Partner, einander Beistand und Unterstützung zu leisten.

### **Begünstigung**

Der Witwer (60) mit einem Freizügigkeitskonto von Fr. 200 000.-, drei erwachsenen Kinder, lebt seit fünf Jahren im Haushalt seiner Schwester (55). Er kann das Freizügigkeitskonto im Todesfall seiner Schwester zukommen lassen. Eine Begünstigungserklärung kann auch mit einer letztwilligen Verfügung erfolgen. Es ist jedoch ein ausdrücklicher Hinweis auf das Reglement der Pensionskasse oder wenigstens auf die berufliche Vorsorge zwingend notwendig. Ein Testament allein genügt nicht für die Begünstigung.

### **Beispiel Begünstigungserklärung**

Der/ Die Unterzeichnende ..... bezeichnet hiermit die Person X. Y. , geb. am ..... als begünstigte Person aus dem BVG Vertrag Nummer XX bei der Pensionskasse Firma ZZ.  
Ort, Datum, Unterschrift

### **Verfall des Altersguthabens (Beispiel)**

Ein 60-jähriger Arbeitnehmer stirbt verwitwet. Fünf erwachsene Kinder. Altersguthaben bei der Pensionskasse von Fr. 400 000.-. Da kein Vorsorgefall eingetreten ist, bleibt nach Gesetz (oder das Reglement bestimmt anders) das ganze Altersguthaben bei der Pensionskasse.

### **Was müssen Singles beachten**

- Eigenes Alterskapital bleibt bei Tod grundsätzlich in der Pensionskasse oder das Pensionskassen-Reglement bestimmt anders.
- Freizügigkeitskonti: Begünstigte für Freizügigkeitskonti im Todesfall sind von Gesetzes wegen in erster Linie die Witwe, der Witwer, die Waisen, die Anspruch auf Kinderrente hätten. Die Begünstigung kann auf Lebenspartner, auf nicht rentenberechtigende Kinder, die Eltern, die Geschwister und andere gesetzliche Erben erweitert werden (siehe oben)
- Der geschiedene Ehegatte ist nach dem Tod seines früheren Ehegatten der Witwe oder dem Witwer gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat, und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung zugesprochen wurde.

### **Wie ist es bei der AHV (Rente) und UVG (Unfallversicherung)**

Beim Tod des Partners/ Partnerin (nicht verheiratet) gibt es keine AHV- Witwen – Witwer Rente. Auch keine Leistungen aus der Unfallversicherung.. Für Kinder der verstorbenen Person gibt es Kinderrente bis längstens zum 25. Altersjahr.